



WWR • Jörg Woldenga • Müllerweg 18 • 30900 Wedemark

Satzung für die Wählergemeinschaft Wedemark Resse (WWR)  
Gründungsjahr 2015  
(Stand Januar 2017)

## Präambel

Die WWR agiert überparteilich, ist parteipolitisch nicht gebunden.

## §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Wählergemeinschaft Wedemark Resse“ (WWR).  
Der Sitz des Vereins ist Wedemark.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck der WWR ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen als nichtwirtschaftlicher Verein. Die WWR gibt unabhängigen und parteilosen Wahlbewerbern die Möglichkeit zur Kandidatur, ohne dass eine parteipolitische Festlegung erfolgen muss bzw. eine parteipolitische Vorgabe zu beachten ist.

Die WWR verfolgt die Ziele unter Beachtung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können einzelne natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keiner politischen Partei angehören. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder durch Tod.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Verstoß gegen die Satzung, sowie bei vereinschädigendem Verhaltens und wenn Beiträge und andere

Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind.

Der Ausschluss kann auch dann beantragt werden, wenn ein Mitglied rechts- oder linksradikale Äußerungen tätigt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Ansprüche des Vereins z. B. säumige Mitgliedsbeiträge und sonstige Forderungen, bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen werden jährlich zum 1. März d.J. per Lastschrift eingezogen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Zielsetzung des Vereins im Sinne der Satzung zu unterstützen.

#### §5 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorhandene Mittel werden für die Arbeit des Vorstandes und zur Wahlwerbung eingesetzt. Zum Zwecke der Wahlwerbung können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Spenden sind entsprechend der Vorgabe des Spenders zu verwenden. Liegt keine Vorgabe vor, entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand.

#### §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Pressewart/in. Der Vorstand wird um die Vereinsmitglieder im Rat der Gemeinde Wedemark und den Ortsräten als stimmberechtigte Beisitzer erweitert

Die Mitgliederversammlung und/oder der geschäftsführende Vorstand können durch einfache Mehrheit die Erweiterung des Vorstandes um BeisitzerInnen beschließen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich und einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Mail oder durch Bekanntgabe auf der Homepage oder durch öffentlichen Aushang oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Printmedien einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl von Beisitzern
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- jede Änderung der Satzung
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunal- und ggf. Regionswahl und von Kandidaten für sonstige politische Funktionen

- Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks bzw. Grundes, beantragen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung beschließt.  
Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.  
Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.  
Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer erfolgt offen bzw. geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmgleichheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.  
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

#### §9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Der Vorstand und ggf. der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n oder durch den/die Schriftführer/in einzuberufen. Der Vorstand und ggf. der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend ist. Der Vorstand und ggf. der erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges besagt.

Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, dass von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in



WWR • Jörg Woldenga • Müllerweg 18 • 30900 Wedemark

zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist 5 Jahre aufzubewahren und den Vorstandsmitgliedern / Beisitzern zuzusenden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, wird binnen drei Wochen im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes läuft bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.

#### §10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### §11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

#### §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines Zwecks (§2) soll das Vereinsvermögen für örtliche gemeinnützige Zwecke verwendet werden.